

Auf ein Wort ... zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Wir werden in letzter Zeit immer häufiger nach dem Sinn und Zweck von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen gefragt. Diese Frage läßt sich nicht pauschal beantworten, da die Lebensumstände der Fragenden sehr unterschiedlich sind. Es kann sich jedoch jeder ein Bild von solchen Erklärungen machen, wenn er deren mögliche Inhalte kennt. Deshalb möchten wir diese hier kurz darstellen:

Regelungen zur Vertretung bei rechtsgeschäftlichem Handeln

Der Vollmachtgeber kann einen Dritten bevollmächtigen, ihn – den Vollmachtgeber – bei einzelnen oder nahezu allen Rechtshandlungen zu vertreten. Der Umfang der Vollmacht kann individuell ausgestaltet werden. Eine Vertretung ist nicht möglich bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften wie z.B. der Eheschließung oder der Testamenterrichtung. Die Vollmacht kann dem Bevollmächtigten die Möglichkeit einräumen, bestimmte Vermögensgegenstände auf sich selbst zu übertragen. Diese Übertragung kann von einer Bedingung abhängig gemacht werden (z. B. dem Tod des Vollmachtgebers). Die Vollmacht kann schließlich auch über den Tod hinaus erteilt werden. Erben könne jedoch eine vom Erblasser erteilte Vollmacht widerrufen, wenn sie nicht unwiderruflich ausgestaltet wurde.

Regelungen im höchstpersönlichen Bereich

Die Bevollmächtigung kann die Erteilung der Zustimmung in Heileingriffe, in die Aufenthaltsbestimmung (Unterbringung in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder psychiatrischen Kliniken) umfassen. Der Bevollmächtigte kann in die Lage versetzt werden bestimmten Maßnahmen (z.B. Anbringung von Fixierungen oder Bettgittern) zuzustimmen. Das neue Betreuungsrecht fordert allerdings eine detaillierte Formulierung der Vollmacht, damit deren Umfang eindeutig ist.

Begleitend zu dieser Vollmacht kann noch eine *Patientenverfügung* (auch *Patiententestament* oder *Patientenbrief* genannt) errichtet werden, die sich hauptsächlich an behandelnde Ärzte und das Pflegepersonal richtet. Mit dieser Patientenverfügung kann dem Wunsch auf eine Schmerztherapie oder auf Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen im Falle nicht reversibler organischer Störungen von existentieller Bedeutung entsprochen werden, sofern diese Maßnahmen nicht eine aktive Sterbehilfe zum Ziel haben.

Form und Errichtung

Die Vollmachten sind nicht formbedürftig. Sie können mündlich oder auch privatschriftlich erteilt werden. Allerdings läßt sich dann von dem Erklärungsempfänger nicht mit letzter Sicherheit feststellen, ob die Vollmacht echt ist. Zweifel über die Identität des Vollmachtgebers kann nur eine öffentliche Urkunde beseitigen, die gem. § 415 der Zivilprozeßordnung einen besonderen Beweiswert hat (Unterschriftsbeglaubigung). Kommt es in besonderem Maße auch auf die Richtigkeit des Inhaltes der Erklärung an, so ist sogar eine notarielle Beurkundung durch Erstellung einer Niederschrift empfehlenswert.

Bei der Errichtung einer Patientenverfügung sollte zudem ein Arzt hinsichtlich einer Belehrung über die möglichen Regelungsgehalte konsultiert werden, da ansonsten bei den behandelnden Ärzten Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen können. Es empfiehlt sich meistens die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung zu trennen, da der Adressatenkreis dieser Erklärungen unterschiedlich ist.